

**Antrag**

**der Länder Nordrhein-Westfalen, Bremen und Schleswig-Holstein**

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie**

**BR-Drs 143/15**

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat lehnt den vorliegenden Gesetzesentwurf ab.

Anders als der Titel des Gesetzentwurfs impliziert, wird auf der vorgeschlagenen Grundlage diese Hochrisikotechnologie nicht untersagt, sondern im Gegenteil ermöglicht. Lediglich in einigen Gebieten und in bestimmten Gesteinsformationen und Tiefen soll die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen mittels der Hydraulic Fracturing Technologie ausgeschlossen werden, ansonsten bleibt diese jedoch zulässig. Die aktuell vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse, die bei weitem noch nicht ausreichend sind, lassen, anders als die Begründung des Gesetzentwurfes es vorgibt, ein solches Vorgehen gerade nicht zu. Die Entscheidung, ob Bodenschätze mittels der Fracking-Technologie gewonnen werden dürfen, muss auf eine wesentlich breitere wissenschaftliche Grundlage gestellt werden, als sie zurzeit gegeben ist.

Aufgrund der mangelnden wissenschaftlichen Erkenntnisse und der möglichen Gefahren für das Trinkwasser, die von einem Einsatz der Hydraulic Fracturing Technologie ausgehen, ist ein generelles Verbot des Einsatzes der Fracking-Technologie zur Gewinnung von Bodenschätzen vorzusehen.

2. Der Gesetzentwurf ist daher wie folgt zu fassen:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesberggesetzes zur Untersagung von Verfahren der Fracking-Technologie**

Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 71 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt mit Zustimmung des Bundesrates geändert.

1. § 11 BBergG

In § 11 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a neu eingefügt:

„der Antragsteller in dem in Nummer 3 genannten Arbeitsprogramm, soweit Kohlenwasserstoffe aufgesucht werden sollen, das Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nicht ausschließt,“

2. § 12 BBergG

§ 12 Absatz 1 Satz 1 enthält folgende Fassung:

„Für die Versagung der Bewilligung gilt § 11 Nummer 1, 3a und 6 bis 10 entsprechend.“

3. § 49a BBergG (neu)

Nach § 49 wird folgender § 49a neu eingefügt:

§ 49a

Verbot des Aufbrechens von Gesteinen unter hydraulischem Druck

„Verboten ist das Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.“

4. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu 1. und 2. (§§ 11 und 12 BBergG)

Das Grundwasser und die Erdoberfläche und deren anthropogene Nutzung, die Natur und die Umwelt insgesamt müssen vor den möglichen Risiken geschützt werden, die mit Tiefbohrungen verbunden sind, bei denen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Kohlenwasserstoffen Gesteine unter hydraulischem Druck aufgebrochen werden (Fracking-Technologie). In diesem Zusammenhang wird auch den Risiken Rechnung getragen, die als Folge des Frackings mit dem Verbleib eines Teils der beim Fracking verwendeten Flüssigkeit, die wassergefährdende Eigenschaften haben kann, im Untergrund verbunden sind, sowie mit der üblichen Versenkung des teilweise mit

Lagerstättenwassers vermischten Teils der Flüssigkeit, die aus der Bohrung ausgetragen wird, um sie dort zu entsorgen.

Bereits die Erlaubnis zur Aufsuchung bzw. die Bewilligung zur Gewinnung sollten zu versagen sein, wenn im Arbeitsprogramm der Einsatz der Fracking-Technologie nicht ausgeschlossen ist, wenn Kohlenwasserstoffe aufgesucht werden sollen. Schon bei Beantragung einer Bergbauberechtigung muss der Antragsteller in diesen Fällen im Arbeitsprogramm ausschließen, dass ein Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck erfolgt.

#### Zu 3. (§ 49 a BBergG (neu))

Das BBergG regelt lediglich allgemeine Verbote und Beschränkungen. § 48 Absatz 2 sieht die Möglichkeit vor, die Aufsuchung und Gewinnung zu beschränken oder zu untersagen, soweit ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Auf eine enumerative Aufzählung und Gewichtung aller möglichen öffentlichen Interessen hat der Gesetzgeber angesichts der Vielfältigkeit und Vielschichtigkeit und angesichts des vom konkreten bergbaulichen Vorhaben im Einzelfall abhängigen Grades der Kollision verzichtet. Eine bundesweite Untersagung von Fracking wäre von § 48 Absatz 2 BBergG nicht legitimiert. § 48 BBergG überlässt es den Behörden, die Durchführung von Fracking-Maßnahmen im Einzelfall zu verbieten (§ 48 Absatz 2 Satz 1 BBergG i.V.m. wasserrechtlichen Vorschriften), und ermöglicht damit eine uneinheitliche Behandlung durch die zuständigen Behörden.

Dies genügt nicht. Das Grundwasser und die Erdoberfläche und deren anthropogener Nutzung, die Natur und die Umwelt insgesamt müssen vor den möglichen Risiken geschützt werden, die mit Tiefbohrungen verbunden sind, bei denen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Kohlenwasserstoffen Gesteine unter hydraulischem Druck aufgebrochen werden (Fracking-Technologie). In diesem Zusammenhang wird auch den Risiken Rechnung getragen, die als Folge des Frackings mit dem Verbleib eines Teils der beim Fracking verwendeten Flüssigkeit, die wassergefährdende Eigenschaften haben kann, im Untergrund verbunden sind, sowie mit der üblichen Versenkung des teilweise mit Lagerstättenwassers vermischten Teils der Flüssigkeit, die aus der Bohrung ausgetragen wird, um sie dort zu entsorgen.

#### Zu 4. (Inkrafttreten)

Eine Übergangsfrist ist nicht erforderlich, weil lediglich zukünftige Vorhaben betroffen sind.